

## Beilage X.

### H ö c h s t e s D e c r e t

vom 1. November 1820.

#### Den Impost und die Tranststeuer betr.

Der von dem getreuen Landtage selbst ausgesprochene Wunsch, daß die Erhebung der Consumtions = Abgaben in dem Großherzogthume mehr vereinfacht werden möchte, hat die Bearbeitung eines neuen Finanz-Gesetzes zur Folge gehabt, welches an die Stelle des Impostes und der Tranststeuer Eine Abgabe treten läßt.

Es sollen in dieser Beziehung dem getreuen Landtage

- 1) ein Bericht des Landschafts = Collegiums unter Z.
- 2) der erste Entwurf des Gesetzes unter Y.
- 3) ein Vortrag des wirklichen Geheimen-Raths und Staats-Ministers, Freyherrn v. Gersdorff, unter X., in welchem jedoch der unter III. gethane Vorschlag wegen Erhöhung der Abgabe von fremden Bier bis zu 3 rthlr. vom Symmer nur für den Fall gerechter Retorsion zu beachten seyn dürfte,
- 4) ein zweyter umgeschriebener Entwurf des Gesetzes unter W.

nebst sämmtlichen dazu gehörigen Akten, mitgetheilt werden.

Da übrigens der getreue Landtag in seiner Erklärungsschrift v. 21sten Decbr. 1818. \*)

\*) S. Seite 185. der Dornburger Landtags-Berichtsbil.

die behauptete Impostfreiheit der Geistlichen betr., sich dahin geäußert hat, daß, außer der rechtlich erforderlichen, gleichen Vertheilung der öffentlichen Lasten, noch die Natur und zweckmäßige Einrichtung einer Consumtions-Abgabe allen Befreyungen Einzelner entgegen trete, und daß hiergegen ein Zweifel, aus wahren oder vermeintlichen Privilegien, um so weniger entnommen werden möge, als es, solcher Privilegien ungeachtet, in den Befugnissen der gesetzgebenden Gewalt liege, neue Abgaben einzuführen, — welches allgemeine, nicht bloß die Geistlichen des Landes betreffende Grundsätze sind; Grundsätze, gegen welche sich kaum denkbarer Weise etwas einwenden läßt: so hat das Großherzogl. Landschafts = Collegium geglaubt, hinsichtlich auf die gedachte Erklärungsschrift und das darauf ergangene landesfürstliche Dekret vom 26ten Decbr. 1818. \*), den §. 3. des Entwurfs so fassen zu müssen, wie er gefaßt worden ist.

Der getreue Landtag wird diese Sache einer sorgfältigen Prüfung, mit Berücksichtigung des Bedarfs in den öffentlichen Kassen unterwerfen und seine Erklärung auch auf den Entwurf einer Bekanntmachung (Beylagen u. und v.) ausdehnen, welche auf landständischen Antrag und in dessen consequenter Ausführung eine Begünstigung erdacht, deren sich die früher von mancher Consumtions-Abgabe befreyt gewesenen Geistlichen und Schullehrer noch auf die Zeit ihres Dienstes und aus dem speciellen Grunde erfreuen sollen, weil der Staat ihnen jene Befreyung als einen Theil der Besoldung angerechnet und scheinbar wenigstens garantirt hatte u.

Das Staats = Ministerium.

\*) S. Seite 187. daf.

